

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 84 "Moorweg – Teil II" der Stadt Zeven

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	24.05.2018		
2	Industrie- und Handelskammer Stade	23.05.2018		
3	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	23.05.2018		
4	Stadtwerke Zeven	23.05.2018		
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.05.2018		
6	EWE Netz GmbH	02.05.2018		
7	EVB Elbe-Weser GmbH	03.05.2018		
8	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	19.04.2018		
9			Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	19.04.2018
10			Ericsson Services GmbH	02.05.2018
11			TENNET TSO GmbH	20.04.2018
12			Samtgemeinde Tarmstedt	19.04.2018
13			Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.04.2018
14			Samtgemeinde Selsingen	25.04.2018
15			Landwirtschaftskammer Niedersachsen	24.04.2018
16			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	15.05.2018
17			Wasserwerk Zeven	23.05.2018
18			Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	08.05.2018
19			Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	27.04.2018
20			Landvolk Niedersachsen – Kreisbauernverband Zeven	18.05.2018
21			Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen	02.05.2018
22			NLWKN- Betriebsstelle Stade	18.04.2018

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 84 "Moorweg Teil II" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme)

(24.05.2018)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Keine Bedenken.

2. Landschaftspflegerische Stellungnahme

Aus naturschutzfachlicher Sicht begrüße ich den ausführlichen Detaillierungsgrad der „Belange von Natur, Landschaft, Klima und Umwelt“ und der Beschreibung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Ich würde es begrüßen, wenn der Hinweis 3. des Plans um folgende Passage konkretisiert würde: Das bedeutet, dass der vorhandene Gehölzbestand nur außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 1.10-28.02 zu roden ist.

Zu 1.

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 2.

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Der Hinweis Nr. 3 (Artenschutz) wird um den genannten Zeitraum ergänzt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 84 "Moorweg Teil II" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Keine Bedenken.

4. Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme

3.1 Es bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat derzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet.

Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Zu 3.

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 4.

Der Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Dieser betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes. Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

5. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Gegenstand der Planung soll die Verwirklichung eine WA sein. Mithin sind zunächst einmal die Orientierungswerte der DIN 18005 für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmbeeinträchtigungen maßgeblich.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Genehmigung zum Betrieb der Eisenbahnanlagen keinen Beschränkungen bezüglich der Fahrbewegungen unterliegt. Insofern ist bei der Betrachtung der möglichen Beeinträchtigungen auch das Worst-Case-Szenario anzuwenden.

Anhand des Schalltechnischen Gutachtens vom 29.08.2017, erstellt von T&H Ingenieure, ist bereits jetzt ersichtlich, dass die Orientierungswerte nach der DIN 18005 tagsüber teilweise um 8 dB(A) überschritten werden und nachts teilweise um bis zu 21 dB(A). Hier kann man neben der erheblichen Belästigung zusätzlich von einer Gesundheitsgefährdung ausgehen.

Durch verschiedene Schallschutzmaßnahmen wie Gebäudestellung und Grundrissgestaltung, Anordnung der Außenwohnbereiche sowie passive Schallschutzmaßnahmen sollen laut dem Gutachten „gesunde Wohnverhältnisse" geschaffen werden können. Diese sind dann im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Außerdem ist vorher ein mindestens 3 m hoher Wall an der nördlichen Plangebietsgrenze zu errichten.

Zu 5.

Im Zuge der Abwägung wurde berücksichtigt, dass es sich bei den angegebenen Zugzahlen der EVB um Prognosewerte für die Zukunft handelt. Derzeit ist die Bahnstrecke nur sehr geringfügig frequentiert, wodurch sich in Realität kaum Auswirkungen ergeben. Im Gutachten wurden jedoch die möglichen zu erwartenden Zugzahlen bei der EVB angefragt und mit diesen Werten ein mögliches Szenario berechnet. Somit wurde die Worst-Case-Situation berücksichtigt. Der Bebauungsplan trifft dementsprechend Festsetzungen unter welchen Bedingungen eine Wohnnutzung zulässig ist und gesunde Wohnverhältnisse hergestellt werden können. Sowohl aktive Schallschutzmaßnahmen in Form eines 3 m hohen Lärmschutzwalles an der nördlichen Plangebietsgrenze als auch verschiedene passive Schallschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt. Diese sind bei der Errichtung der Gebäude im Einzelnen nachzuweisen. Damit ist aus Sicht der Stadt die Ausweisung eines Wohngebietes vertretbar und im Sinne der Innenentwicklung ziel führend.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 84 "Moorweg Teil II" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

Ich vermisse Aussagen dahingehend, wie im Rahmen der Alternativenprüfung bei derart hohen Belastungen das Grundstück überhaupt für eine Nachverdichtung bis unmittelbar an die Bahnanlagen heran ausgewählt werden konnte.

Zudem vermisse ich Aussagen zu evtl. Erschütterungen durch den Bahnbetrieb.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Bebauungsplan Nr. 84 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB im Rahmen der „Innenentwicklung“ aufgestellt. Ziel der Stadt Zeven ist es, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einen Anreiz für eine Nachverdichtung innerstädtischer Bereiche zu schaffen, um die Funktion als Mittelzentrum zu stärken und die innenstadtnahe Wohnraumversorgung zu verbessern und zu fördern sowie den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu berücksichtigen. Auch im Stadtentwicklungskonzept der Stadt Zeven ist dieser Bereich als Potenzialfläche zur Wohnbauentwicklung dargestellt. Des Weiteren sind in der Nachbarschaft, in gleicher Entfernung zur Bahnstrecke, ebenfalls Wohnbebauungen, die schon seit Jahren dem (niedrig frequentierten) Verkehrslärm der Züge ausgesetzt sind. Die o.g. Schallmaßnahmen werden im Plangebiet und z.T. in den direkt angrenzenden Wohnbereichen (Schutzwirkung des anzulegenden Lärmschutzwalls) die schalltechnische Situation verbessern.

Der Bahnbetrieb findet bereits seit Jahren statt. Des Weiteren bestehen in der Umgebung zahlreiche Gebäude, die diesen Gegebenheiten ausgesetzt sind und in vergleichbarer Entfernung bestehen. Beeinträchtigungen dahingehend sind nicht bekannt und somit in diesem städtebaulichen Lückenschluss zukünftig auch nicht zu erwarten. Die Begründung wird hinsichtlich Erschütterungen ergänzt.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 84 "Moorweg Teil II" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

Ferner wurde ausgeführt, dass ein benachbartes landwirtschaftliches Gehöft nicht mehr bewirtschaftet wird. Zu klären ist jedoch, ob der Inhaber für sich und seine Rechtsnachfolger auch verbindlich erklärt hat, dass er künftig auch keine landwirtschaftliche Nutzung mehr ausüben will. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Abwägung fehlerhaft.

6. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Augenscheinlich wurde versehentlich vergessen, dass auch Sperrmüll zu berücksichtigen ist.

Die Flächen für die Müllbehälter, etc. müssen so groß sein, dass auch der Sperrmüll von mehreren Anliegern dort zur Abholung bereitgestellt werden kann. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinde für die Unterhaltung und Reinigung dieser öffentlichen Flächen zuständig ist.

7. Stellungnahme Straßenbauverwaltung

Zur Aufstellung des B-Planes 84 Moorweg in Zeven gibt es keine Bedenken.

Bei der Ausbauplanung bitte wir um Beteiligung der SM Sandbostel, da für den Straßenbau u. a. die Sichtdreiecke wichtig sind und evtl. Vorgaben gemacht werden sollen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bei der im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstelle handelt es sich um Gebäude, die durch den Grundstückseigentümer betrieben worden. Die landwirtschaftliche Nutzung wird an diesem Standort seit Jahren nicht mehr ausgeübt. Der Grundstückseigentümer entwickelt die Flächen im Plangebiet jetzt zu einem Wohngebiet, so dass kein Interesse mehr besteht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen.

Zu 6.

In der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist jeweils ein Müllbehälterstellplatz durch ein Symbol gekennzeichnet. Ausmaße des Platzes sind somit nicht festgelegt, da es sich um eine temporäre Nutzung handelt. Es wird ausreichend Platz an den Abfuhrtagen, auch für Sperrmüll vorhanden sein; die Abfuhr des Restmülls und von Sperrmüll erfolgt zudem in der Regel nicht zeitgleich. Zukünftig ist für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgesehen, den Sperrmüll nur noch auf Anforderung durch den einzelnen Eigentümer/Mieter abzuholen. Somit wird deutlich weniger Sperrmüll an den einzelnen Tagen anfallen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Zu 7.

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen. Der Hinweis betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes. Die Straßenmeisterei ist zu beteiligen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 84 "Moorweg Teil II" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8. Bauaufsichtliche Hinweise für den Bebauungsplan

Ich weise auf die Vorschriften der Ziffer 38 der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) hin.

Danach besteht für die Stadt die Verpflichtung nach der Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB je eine beglaubigte Abschrift des wirksam gewordenen Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung an den Landkreis, die Samtgemeinde, das Katasteramt und das Finanzamt zu übersenden. Die Übersendung der Unterlagen ist unverzüglich nach der Bekanntmachung vorzunehmen.

Weiterhin ist auf die Ziffer 43.2 VV-BauGB hinzuweisen, in der Regelungen hinsichtlich der Anfertigung der Planunterlagen als Urkunden enthalten sind. Ich bitte um Beachtung.

Zu 8.

Die Anregung betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes.

Die Anregung betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen, zu berücksichtigen und zur Kenntnis zu nehmen. Die Begründung und Planzeichnung sind redaktionell zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 84 "Moorweg Teil II" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

2 Industrie- und Handelskammer Stade (23.05.2018)

vielen Dank für die Beteiligung an o. a. Planverfahren. Mit dem vorgelegten Planentwurf soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden, um weiteren Wohnraum im Zuge einer Nachverdichtung zu schaffen. Zu der Planung haben wir nur dann keine Bedenken vorzutragen, wenn der nördlich verlaufenden Bahnstrecke Zeven - Tostedt keine Einschränkungen entstehen.

Die Verkehrsstrasse wird für den Güterverkehr genutzt und ist daher für die gewerbliche Wirtschaft von Bedeutung. Die uneingeschränkte Nutzung, die Instandhaltung sowie ein zukünftiger Ausbau sollten daher auch weiterhin möglich bleiben, um die Strecke an etwaige veränderte Rahmenbedingungen anpassen zu können. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass sich die Anzahl der Zugfahrten in Zukunft steigern kann. Dem Immissionsschutz sollte entsprechendes Gewicht zu kommen. Daher regen wir an, die Planung umfassend mit der EVB abzustimmen und die Anregungen und Bedenken des Unternehmens in die Planung einfließen zu lassen, um nachträgliche Einschränkungen des Bahnbetriebs zu vermeiden.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Planverfahren und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 2

Die EVB wurde an der Planung beteiligt (s.u. Stellungnahme zu Nr. 7). Durch die festgesetzten aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen des Zugverkehrs zu erwarten. Bei der gutachterlichen Betrachtung wurde eine potenziell höhere Zugfrequenz als heute zugrunde gelegt. Ansonsten ist die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der Industrie- und Handelskammer sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, berücksichtigt bzw. sind zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 84 "Moorweg Teil II" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Vodafone Kabel Deutschland GmbH (23.05.2018)

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Eine Ausbaurechtsentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Die Anregungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind zur Kenntnis zu nehmen und bei Durchführung der Planung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

Kabelschutzanweisung Vodafone

Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland

Zeichenerklärung Vodafone

Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 84 "Moorweg Teil II" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6 EWE Netz GmbH (02.05.2018)

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Anregungen der EWE Netz GmbH betreffen die Durchführung des Bebauungsplanes und sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 84 "Moorweg Teil II" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrensvorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewenetz.de/geschaeftskundenservice/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Erhardt >Schulz unter der folgenden Rufnummer: 04761 8084-295.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 84 "Moorweg Teil II" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

- 7 Das Freihalten von Sichtflächen ist aufgrund der technischen Sicherung nicht erforderlich.
Vor Baubeginn ist die Bahnmeisterei der EVB Elbe-Weser GmbH (Tel.: 04761/9931-444 oder 9931-74) zu verständigen.
Hinweis:
Die EVB Elbe-Weser GmbH verfügt über eine uneingeschränkte Genehmigung gemäß § 6 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) zum Betrieb und Unterhalt der Nebenbahnstrecke Zeven - Tostedt. Im Rahmen dieser Genehmigung ist die Erhöhung der Anzahl der verkehrenden Züge jederzeit möglich und zulässig.
Der Beginn der Arbeiten, die
- a) Näher als 20 m zu den Gleisen der evb Infrastruktur oder
 - b) Näher als 200 m zu den Gleisen der evb Infrastruktur, an einem technisch gesicherten Bahnübergang, mit einer halbseitigen Straßensperrung (mit oder ohne Regelung des Straßenverkehrs mittels einer Bauampel),
- ausgeführt werden, sind bei der evb BzS (für den Bahnbetrieb zuständige Stelle — betra@evb-elbe-weser.de) rechtzeitig (mindestens 30 Arbeitstage im Voraus) schriftlich anzumelden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Hinweise betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung.

Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Die Anregungen der EVB Elbe-Weser GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 84 "Moorweg Teil II" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Dabei sind alle Anlässe, die einen Aufenthalt von Personen, Geräten etc. in Gleisen oder deren Nähe (unter, neben oder über den Gleisen) vorsehen und die den sicheren Eisenbahnbetrieb gefährden könnten (z. B. beim Rohrvortrieb, Abriss eines Gebäudes etc.) zu berücksichtigen, damit vor Betreten des Gleisbereiches Sicherungsmaßnahmen durch die evb geplant und zeitgerecht durchgeführt werden können.

Zusätzlich bei der Planung dieser Maßnahme ist die DB-Richtlinie 882.0205 "Landschaftspflegerische Maßnahmen planen und überwachen, Bepflanzungen an Bahnstrecken" zu berücksichtigen. Aus dem Lichtraumprofil zuzüglich eines Sicherheitsabstandes ergibt sich für Sträucher ein Mindestabstand zur Gleismitte von 5-6 m; bei die Sichthöhe überschreitenden Sträuchern beträgt der Mindestabstand 6-7 m. Bei größeren Sträuchern bzw. Bäumen über 25 m Höhe kann dieser Abstand bis zu 12 m betragen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 84 "Moorweg Teil II" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8

LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst (19.04.2018)

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 8

Das Ergebnis des LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienstes betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes und ist zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 84 "Moorweg Teil II" der Stadt Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

9 Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen

-

22

Beschlussempfehlung zu Nr. 9 bis Nr. 22

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig